

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0455/2014
Auskunft erteilt:	Frau Meyering
Ruf:	492-4056
E-Mail:	Meyering@stadt-muenster.de
Datum:	09.07.2014

Betrifft

Änderung des "Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)"

Beratungsfolge

18.08.2014	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
21.08.2014	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
26.08.2014	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
10.09.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.09.2014	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Rat stimmt zu, dass der „Allgemeine Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)“ in folgenden Punkten geändert wird:

1. Ziffer 1.1 Grundschulen

Stadtbezirk Hiltrup

Die Grundschule Berg Fidel wird mit Wirkung zum 01.08.2014 auslaufend aufgelöst und daher bei der Aufzählung der Grundschulen nicht mehr aufgeführt.

2. Ziffer 2.1 Hauptschulen

Die Geistschule wird mit Wirkung zum 01.08.2014 auslaufend aufgelöst und aus diesem Grunde bei der Aufzählung der Hauptschulen nicht mehr aufgeführt.

3. Nach Ziffer 2.5 wird Folgendes eingefügt:

Ziffer „2.6 Schulversuch PRIMUS

Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der **PRIM**arstufe **U**nd der **S**ekundarstufe

Die Aufnahmekapazität der städtischen PRIMUS-Schule wird unter Berücksichtigung des vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW festgelegten jeweils gültigen Klassenfrequenzhöchstwertes (Höchstwert der Bandbreite) wie folgt festgelegt. Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule (Eckpunkte Schulversuch PRIMUS, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand 28.06.2012).

PRIMUS-Schule

Zahl der Eingangsklassen

PRIMUS-Schule Münster	
Primarstufe	3
Sekundarstufe I	3

Die weiteren Ordnungsziffern werden entsprechend angepasst.

4. Der neue Punkt 2.9 (vorher 2.8) wird wie folgt verändert:

~~Als Folge der Grundschulempfehlungen für die weiterführenden Schulen und der den Eltern zustehenden Wahlfreiheit kann nicht ausgeschlossen werden, dass **Soweit** einzelne weiterführende Schulen auch bei **trotz** vollständiger Ausschöpfung der unter den in Ziffern 2.1 bis 2.6 genannten Zügigkeiten eine weitere Eingangsklasse bilden müssen-, **Soweit erforderlich**, wird **dies deshalb** in besonderen Ausnahmefällen in enger Abstimmung mit dem Schulträger an einzelnen Schulen die Bildung einer weiteren Eingangsklasse – ggf. unter Inanspruchnahme freier Raumkapazitäten eng benachbarter Schulen – zugelassen.~~

Begründung:

Zu 1. bis 3.

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 die Errichtung der PRIMUS-Schule Münster als Modellschule mit 3 Zügen an den Standorten der Grundschule Berg Fidel und der Geistschule zum Schuljahr 2014/2015 beschlossen (V/0497/2013 Ziffer 2).

Er hat „vorbehaltlich der Genehmigung der PRIMUS-Schule und des Erreichens der Mindestschülerzahl (50) im Anmeldeverfahren der Primarstufe zum Schuljahr 2014/2015 die auslaufende Auflösung der Grundschule Berg Fidel und vorbehaltlich des Erreichens der Mindestschülerzahl (75) für die Sekundarstufe der PRIMUS-Schule die auslaufende Auflösung der Geistschule zum Schuljahr 2014/2015“ beschlossen (V/0497/2013, Ziffer 6).

Der Rat hat die Verwaltung beauftragt, „eine Änderung des zuletzt am 13.03.2013 geänderten Ratsbeschlusses zur „Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen“ ... zur Entscheidung vorzubereiten (V/0497/2013 Ziffer 7).

Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 21.03.2014 bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Errichtung der PRIMUS-Schule erfüllt sind und den Ratsbeschluss zur auslaufenden Auflösung der Grundschule Berg Fidel und der Geistschule genehmigt. Aus diesem Grunde sind diese beiden Schulen auslaufend aufzulösen und aus dem Text zu streichen.

Die PRIMUS-Schule Münster ist in den „Allgemeinen Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen“ aufzunehmen.

Aufgrund der Erweiterung um eine Schulform werden die folgenden Ordnungsziffern entsprechend angepasst.

Zu 4.

Die Ausführung unter dem neuen Punkt 2.9 (vorher Punkt 2.8) zur Bildung weiterer Eingangsklassen in besonderen Ausnahmefällen und in enger Abstimmung mit dem Schulträger wird redaktionell angepasst. Die für alle weiterführenden Schulen geltende Regelung wird um die neue Ziffer 2.6 (PRIMUS-Schule) erweitert.

Der Text des „Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 Schulgesetz)“ ist in der geänderten Fassung als Anlage beigefügt.

I. V.

Dr. Hanke
Stadträtin

Anlage

Aktualisierter Text „Allgemeiner Rahmen zur Sicherung des geordneten Schulbetriebs für die städtischen Schulen Aufnahme von Schülerinnen / Schülern in die städtischen Schulen“